

**Scoping zur Strategischen Umweltprüfung des
Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur
Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit
Umweltbericht**

12.10.2022

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Rechtgrundlagen	3
1.2	Aufgaben.....	4
2	Relevante Umweltziele für den Sachlichen Teilplan	5
3	Beschreibung des Ist-Zustandes der Region Magdeburg	7
3.1	Die Region	7
3.2	Energieversorgung.....	9
3.3	Naturräumliche Ausstattung der Region	10
4	Strategische Umweltprüfung	11
4.1	Methodisches Vorgehen.....	11
4.2	Datengrundlage und verfügbare Informationen	12
4.3	Gliederung des Umweltberichts gemäß § 8 Abs. 1 ROG Anlage 1	14
4.4	Abschätzung der voraussichtlich betroffenen Schutzgüter durch die Festlegungen des Grobkonzepts.....	15
4.4.1	Untersuchungsrahmen der FFH-Vorprüfung	18
4.4.2	Berücksichtigung des Artenschutzes § 34 BNatSchG	23
5	Monitoring	23
6	Quellen.....	24

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Bevölkerungsstand der letzten 20 Jahre (StaLa 31.12.2021).....	8
Abbildung 3:	Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung in Prozent (StaLa, 31.12.21)	8
Abbildung 4:	Landschaftsgliederung der Region, LAU (2001), Reichhoff et al.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umweltziele und Bewertungskriterien.....	5
Tabelle 2:	Schutzgebiete in der Planungsregion	11
Tabelle 3:	Datengrundlagen.....	12
Tabelle 4:	Vorläufige Einschätzung der Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen auf die Schutzgüter	16
Tabelle 5:	Prüfbereiche der artenschutzrechtlichen Prüfung (MULE, BNatSchG)	20

Anhang

Informelle Karte –
mögliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg

1 Einleitung

Durch das neue Wind-an-Land-Gesetz sowie durch die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Eine Schlüsselrolle soll dabei der Windenergie zukommen. Künftig sollen auf Länderebene 2% der Fläche bis 2032 für Windenergieanlagen ausgewiesen werden¹. Hieraus ergibt sich die Herauslösung und Neugestaltung des Kapitels 5.4 *Energie* aus der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans und die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“.

1.1 Rechtgrundlagen

Bei der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“ ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zu dokumentieren. Er enthält im Wesentlichen Informationen zum derzeitigen Umweltzustand in der Region Magdeburg, insbesondere bezogen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter, eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, Vorschläge zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen sowie Vorschläge für eine Überwachung des Umweltzustands (Monitoring).

Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Aufstellungsverfahrens und in die weiteren Verfahrensschritte integriert. Sie dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte im Planungsprozess sowie der sachgerechten Aufbereitung der Umweltbelange für die Abwägung.

Die Beteiligung zum Scoping wird in das Verfahren nach § 7 Abs. 2 LEntwG LSA integriert.

Die Umweltprüfung umfasst im Weiteren folgende Arbeits-/Verfahrensschritte:

- Erarbeitung des Umweltberichts (§ 8 ROG)
- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG) des Entwurfes des Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht
- Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 7 Abs. 2 ROG)
- Bekanntmachung des Sachlichen Teilplanes (einschließlich Begründung, Umweltbericht) mit Dokumentation der Umweltprüfung in Form einer zusammenfassenden Erklärung und Benennung der späteren Überwachungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 2 ROG)
- Überwachung der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring, § 8 Abs. 4 ROG)

¹ Bundesregierung (2022): „Wind-an-Land-Gesetz“ Mehr Windenergie für Deutschland

1.2 Aufgaben

Die vorliegende Unterlage dient der Information und Beteiligung anderer Behörden bei der Festlegung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und der Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping, § 8 Abs. 1 ROG i. V. mit § 7 Abs. 2 LEntwG LSA).

Die eingehenden Stellungnahmen und Anregungen werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt. Die Unterlage enthält eine grobe vorläufige Beschreibung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und dem Detaillierungsgrad des Umweltberichts sind die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich nach § 8 Abs. 1 ROG von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, zu beteiligen. Von den berührten öffentlichen Stellen sind die vorhandenen verfügbaren und geeigneten Umweltdaten zu übergeben. Der Umfang und die Detailschärfe der Umweltprüfung beschränken sich auf regionalplanerisch abprüfbare Auswirkungen und sind eine Abschichtung des LEP LSA 2010. Die im LEP LSA 2010 bereits geprüften Festlegungen, werden nicht erneut geprüft. Nur die konkretisierten und in ihrer Detailschärfe dem Sachlichen Teilplan angepassten LEP-Übernahmen werden geprüft. Dabei werden bestimmte Prüfungen vertieft und weitere Belange ermittelt, beschrieben und bewertet. Differenziertere Prüfungen bleiben den folgenden Bauleitplanungen im Zuge des Abschichtungsprozesses vorbehalten.

In einer Gesamtbetrachtung werden die Auswirkungen der Planung zusammenfassend aufgezeigt. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch Aussagen zu kumulativen Wirkungen, die aus dem Zusammenwirken verschiedener Planungen in einem Raum resultieren.

Die Umweltprüfung wird parallel mit der Erarbeitung des Entwurfes des Sachlichen Teilplanes durchgeführt. Der Entwurf basiert auf den Anregungen und Hinweisen zum Aufstellungsbeschluss sowie Beschlüssen der Regionalversammlung und spiegelt Art und Umfang der Planungsabsichten wider.

2 Relevante Umweltziele für den Sachlichen Teilplan

Tabelle 1: Umweltziele und Bewertungskriterien

Schutzgut	Umweltziele	Kriterien
Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft), Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 • zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Sicherung wohnortnaher Freiräume, • flächensparsame Planung und Zuordnung von Raumnutzungen (§ 2 ROG, LEP2010) 	<p>Auswirkungen auf die Wohnsituation/Siedlungsbereiche, Auswirkungen auf die siedlungsklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräume, auf Landschaftsbild und daraus resultierende naturbezogene Erholung</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz einschließlich der Vernetzungsfunktion und der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG, FFH-RL, VS-RL, § 44 BNatSchG, § 21 BNatSchG, Biodiversitätsstrategie Bund/ LSA, • Aufbau eines landesweiten ökologischen Verbundsystems, Vermeidung von Lärmbelastung und Beunruhigung 	<p>Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierarten, Auswirkungen auf Biotopverbundflächen, Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche</p>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Boden (§ 1 BBodSchG, (30 ha/d-x -Ziel bis 2030, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Klimaschutzplan) 	<p>Flächenverbrauch</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Boden (§ 1 BBodSchG, (30 ha/d-x -Ziel bis 2030, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Klimaschutzplan) 	<p>Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen, Auswirkungen auf Archivböden</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, Pkt. 4.1.5. G 110 LEP 2010) • Erhalt von Archivböden (§ 1 BBodSchG) 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung und –gewinnung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG), • Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer (Art. 4 WRRL, § 29 WHG), • Erreichen eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers (Art. 4 WRRL, § 47 WHG), • Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Hochwasserschutz (§§ 72-78 WHG, Art. 1, • Freihalten von hochwassergefährdeten Gebieten von empfindlichen Raumnutzungen (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<p>Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Auswirkungen auf festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper, Auswirkungen auf Grundwasserkörper</p>
Klima, Luft, -Klimascheck	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt regionalbedeutsamer klimarelevanter Ausgleichsräume und Luftleitbahnen (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG, • Verminderung des CO₂-Ausstoßes (Klimaschutzprogramm LSA, § 1 EEG, Kap. 4.1.4 G 98 LEP2010) • Vermeidung von Verkehr (Kap. 4.1.4 G 98 LEP2010) 	<p>Auswirkungen auf siedlungsklimatisch und lufthygienische Ausgleichsräume</p>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG), • Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume (G 87 LEP 2010) 	<p>Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und das Landschaftsbild</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von historischen Kulturlandschaften (LEP 2010), • Erhalt und Schutz von Denkmälern und Sachgütern (§ 1 DenkSchG LSA) 	<p>Auswirkungen auf hist. Kulturlandschaften, Auswirkungen auf Bau- und archäologische Kulturdenkmale,</p>

3 Beschreibung des Ist-Zustandes der Region Magdeburg

3.1 Die Region

Die Planungsregion Magdeburg befindet sich in der Mitte des Landes Sachsen-Anhalt und umfasst eine Fläche von rund 5.570 km². Hier leben 680.961 Einwohner in den Landkreisen Börde, Jerichower Land und Salzlandkreis sowie der kreisfreien Stadt Magdeburg (StaLa LSA, 16.09.2022). Grundsätzlich ist die Einwohnerzahl der Landkreise in der Vergangenheit gesunken (vgl. Abbildung 1). Die Bevölkerungsprognose bis 2034 verspricht einen weiteren stetigen Abbau der Einwohnerzahl in der Region. Es existieren in der Region nach der Gebietsreform insgesamt 65 Gemeinden (mit Magdeburg), davon sind 26 Städte.

Der überwiegende Teil der Region Magdeburg gehört zum ländlichen Raum (94,4 %), was sich in den Flächennutzungen der Region widerspiegelt (vgl. Abbildung 2), ca. 64 % sind landwirtschaftliche Nutzfläche, ca. 8,4 % sind Siedlungsfläche, ca. 4 % sind Verkehrsfläche und ca. 2 % Wasserfläche (Seen und Flüsse). Sachsen-Anhalt zählt zu den waldarmen Bundesländern, mit ca. 18 % Waldanteil liegt die Region Magdeburg unter dem Landesdurchschnitt von 22 % (Statistisches Bundesamt, 2021). Die Waldfläche in den einzelnen Landkreisen ist ungleich verteilt, mit ca. 30 % Waldanteil liegt der Landkreis Jerichower Land über dem Landesdurchschnitt, die Wälder konzentrieren sich in der Elbaue und im Fläming. Im Gegensatz dazu liegt der Salzlandkreis mit nur 3,9 % weit unter dem Landesdurchschnitt. Hier beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche ca. 74,8 %, was auf die sehr fruchtbaren Löß-Böden zurückzuführen ist, die zu den Altsiedelgebieten zählen. Der Landkreis Börde hat aufgrund der sehr fruchtbaren Schwarzerdböden ca. 65,5% landwirtschaftliche Nutzfläche und einen Waldanteil von 18,3 %; wobei sich der Wald auf größere Waldinseln wie dem Hakel, dem Hohen Holz, dem Flechtinger Höhenzug und der Colbitz-Letzlinger Heide beschränkt.

Trotz der ländlichen Prägung und des fast völligen Zusammenbruchs der Industrie vor 20 Jahren zählen heute die Nahrungsmittel- und Chemieindustrie sowie der Maschinen- und Anlagenbau und die Glasherstellung wieder zu den starken Wirtschaftsmotoren in der Region.

In den letzten 20 Jahren sind sowohl in den Dörfern als auch den Städten viele Wohn- und Gewerbegebiete am Rande der gewachsenen Strukturen entstanden. Die Auslastung der Gewerbegebiete stellt sich sehr inhomogen dar. Es sind sowohl voll ausgelastete Gewerbe- und Industriegebiete vorhanden als auch „beleuchtete“ Äcker oder großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hierfür gilt es sinnvolle Lösungen zu finden. Auch die in den FNP und B-Plänen der 90 er Jahre festgesetzten Wohnbauflächen sind teilweise gering bis kaum ausgelastet.

In der Region werden zahlreiche Städtebauförderungsprogramme für den Stadtumbau und die Sanierung alter Bausubstanz genutzt. Dadurch haben die Städte mit denkmalgeschützten Gebäuden wieder attraktive Stadtbilder erhalten. In den Dörfern wurden zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen und Sanierungen im Zuge des Dorferneuerungsprogramms durchgeführt. Durch den hohen Leerstand insbesondere von alten unsanierten Plattenbauten wurde in vielen Städten mit dem Abriss und dem Umbau zu Eigenheimsiedlungen, altersgerechtem Wohnen oder Mehrgenerationenhäusern begonnen.

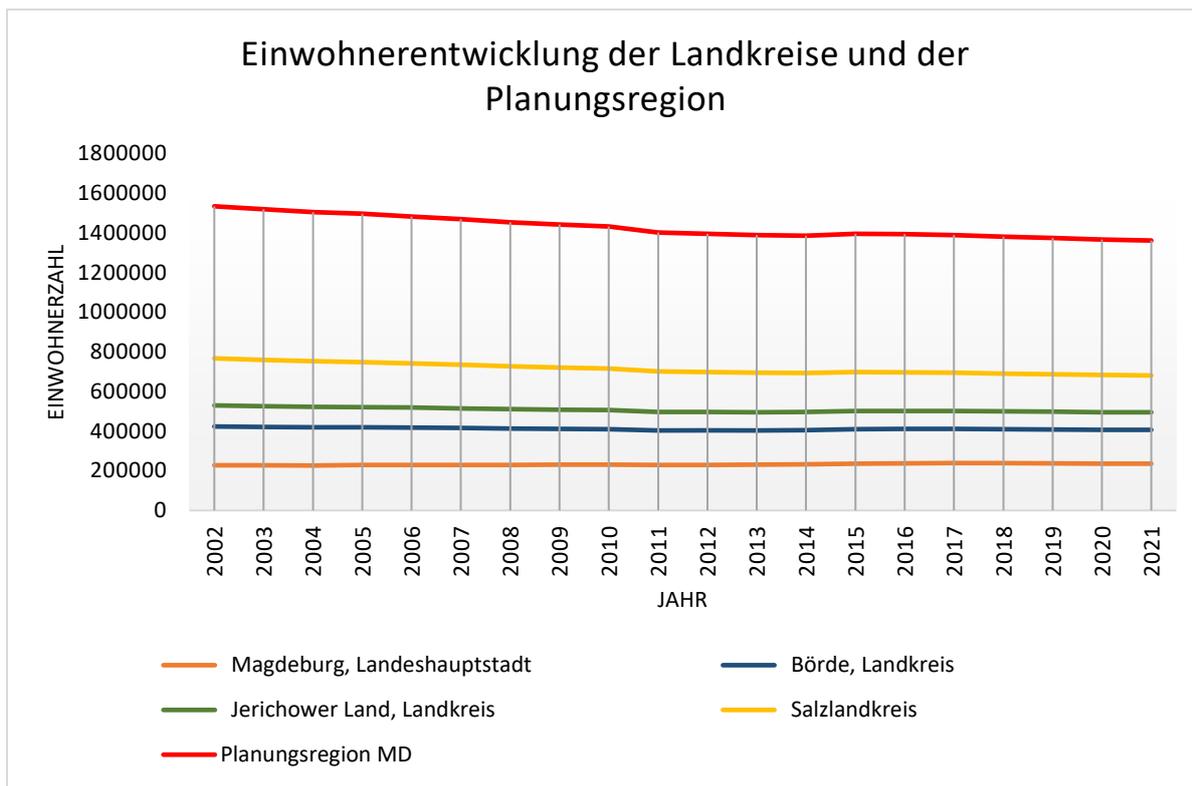


Abbildung 1: Bevölkerungsstand der letzten 20 Jahre (StaLa 31.12.2021)

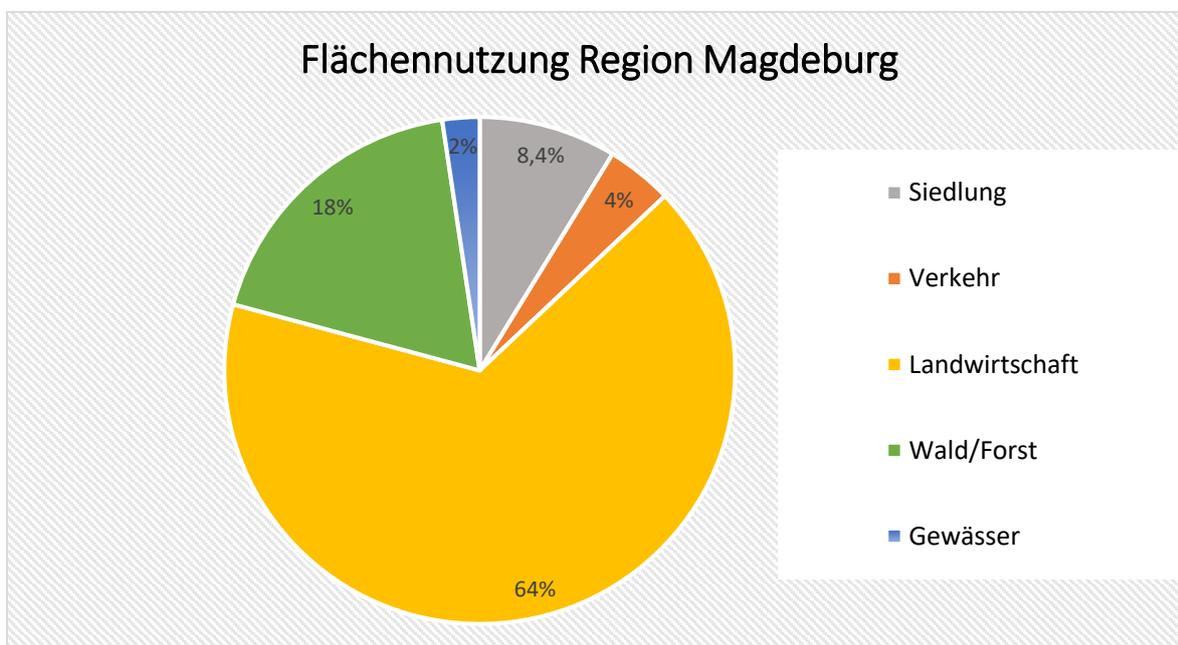


Abbildung 2: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung in Prozent (StaLa, 31.12.21)

3.2 Energieversorgung

Die Bundesweite Bruttostromerzeugung 2021 setzt sich aus 40 Prozent Erneuerbaren Energien, davon 19 Prozent Windenergie, 9 Prozent Photovoltaik und 8 Prozent Biomasse, 19 Prozent Braunkohle, 15 Prozent Erdgas, 12 Prozent Kernenergie und 9 Prozent Steinkohle zusammen². Insgesamt hat die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bundesweit mit 20 Terawattstunden (TWh) seit 1990 kontinuierlich zugenommen und lag im Jahr 2021 bei 234 TWh. Damit generieren sie fast die Hälfte der Bruttostromerzeugung in Deutschland³. Künftig soll die Stromerzeugung auf 544 bis 600 TWh im Jahr 2030 steigen⁴. Bundesweit findet der höchste Energieverbrauch in den Sektoren Haushalt (670 TWh), Industrie (657 TWh) und Verkehr (637 TWh) statt. Am geringsten ist der Verbrauch im Gewerbe, Handel und Dienstleistungen mit 354 TWh. Hierbei wird ein immer größerer Anteil des Bruttoendenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt⁵.

In Sachsen-Anhalt bildet sich die Bruttostromerzeugung anteilig aus 58,6 Prozent erneuerbaren Energien, 19,3 Prozent Braunkohle, 15,7 Prozent Erdgas und 6,5 Prozent aus Mineralölprodukten und sonstigen Energieträgern.

Die Primärenergiegewinnung findet zu 59,1 Prozent durch erneuerbare Energien, 30,7 Prozent Braunkohle und zu 1,7 Prozent Erdgas statt⁶.

Die Wärmeversorgung in Sachsen-Anhalt wird zu 60 Prozent durch Erdgas abgedeckt. Heizöl wird vermehrt im ländlichen Raum eingesetzt und hat einen Anteil von 16 Prozent. Erneuerbare Energien zur Wärmeproduktion kommen fast ausschließlich in Form von Holzverbrennung zum Einsatz.

Insgesamt haben die erneuerbaren Energien seit 1990 erheblich zugenommen und die Energiegewinnung der Bundesrepublik, die Wirtschaft und insbesondere das Landschaftsbild der Planungsregion stark verändert. Der weitere Ausbau wird durch die Bundesregierung verstärkt und durch die energiepolitische Gesetzesnovelle (Osterpaket 2022) als Zielsetzung begriffen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien wird in § 2 der Neufassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes als überragendes öffentliches Interesse verankert⁷.

² AGEE-STAT UND AGEB IN STATISTISCHES BUNDESAMT, 2022

³ BfN (2022): Bruttostromerzeugung nach Energieträgern

⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (2022)

⁵ BfN (2022): Energieverbrauch nach Energieträgern und Sektoren

⁶ STATISTISCHES LANDESAMT LSA, 2019

⁷ Bundesregierung (2022): Osterpaket für Energiewende vom Bundesrat gebilligt

3.3 Naturräumliche Ausstattung der Region

Die Region gliedert sich in 4 Großlandschaften und 2 anthropogen bedingte Landschaftseinheiten. Die Großlandschaften untergliedern sich in die folgenden Landschaftseinheiten (vgl. Abbildung 3) innerhalb der Region. Eine Beschreibung der Landschaftseinheiten erfolgt durch Reichhoff et al. in der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (LAU, 2001). Besonders charakteristisch für die Planungsregion ist die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft der Schwarzerdböden und die Elbe samt Elbauen. Trotz der intensiven landwirtschaftlichen sowie industriellen Nutzung gibt es in der Planungsregion einige naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, jedoch sind diese häufig von geringer Flächengröße oder konzentrieren sich auf die weniger intensiv genutzten Bereiche wie größere Flussauen oder Restwälder. Insbesondere sind sehr viele Naturdenkmäler mit geringer Fläche und einige sehr große Schutzgebiete, wie die Biosphärenreservate Mittelelbe, Mittlere Elbe und Drömling sowie der Naturpark Unteres Saaletal vorhanden.

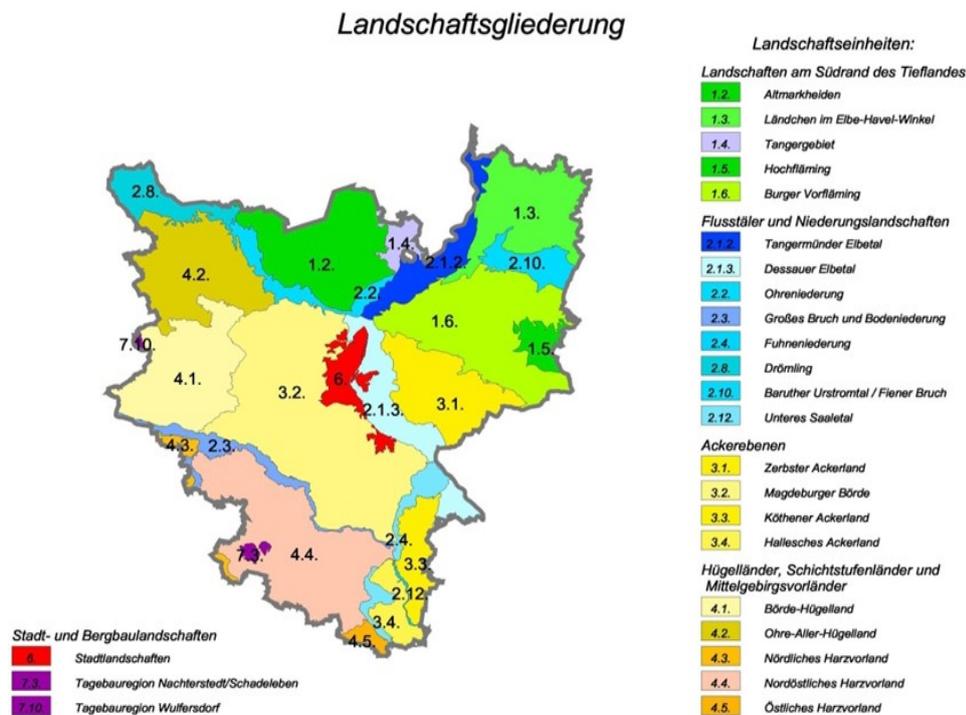


Abbildung 3: Landschaftsgliederung der Region, LAU (2001), Reichhoff et al.

In der Planungsregion Magdeburg gibt es folgende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, darunter 39 Naturschutzgebiete, 20 Naturdenkmale, 152 Flächennaturdenkmale, 28 Landschaftsschutzgebiete, 1 Naturpark, 2 Biosphärenreservate, 51 FFH-Gebiete und 10 Vogelschutzgebiete (SPA), 1 Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (FIB), 15 geschützte Landschaftsbestandteile sowie 3 Trappenschongebiete (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Schutzgebiete in der Planungsregion

Schutzkategorien	Anzahl	Fläche / Länge in	
		km ² / km	% zur Regionsfläche
FFH-Gebiete	51	360,88	6,48
FFH-Gebiete (Flüsse, Bäche)	12	825,50	-
Vogelschutzgebiete	10	383,66	6,89
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	1	21,54	0,39
Naturschutzgebiete	39	153,16	2,75
Nationales Naturmonument	1	8,4	0,15
Biosphärenreservate	2	414,35	7,44
Landschaftsschutzgebiete	28	1.364,86	24,5
Naturpark	1	132,54	4,09
Naturdenkmale(flächenhaft)	20	0,65	0,01
Flächennaturdenkmale	152	4,41	0,08
Geschützte Landschaftsbestandteile	15	40,76	0,73
Geschützte Parks	84	5,27 ⁸	0,09
Schongebiete	3	50,6	0,91

Quelle: Eigene Darstellung

4 Strategische Umweltprüfung

4.1 Methodisches Vorgehen

Die Gliederung des *Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“* wird in Anlehnung an die Gliederung des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) Kapitel 3.4 „Energie“ unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift (2022) sowie dem Kapitel 5.4. des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans und den gesetzlichen Rahmenbedingungen nach § 8 Anlage 1 und 2 ROG erfolgen. Als Grundlage für Darstellung und Inhalt dient die „Verwaltungsvorschrift zu Inhalt und Form von Regionalen Entwicklungsplänen in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (2022).

Durch das neue „Wind-an-Land-Gesetz“ ändern sich einige Kriterien des bisherigen Vorgehens zur Ausweisung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie. Bislang erfolgte eine Ausschlussplanung mittels harter und weicher Tabukriterien für die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie. Durch das neue Gesetz erfolgt künftig eine Rechtfertigungswirkung durch die Positivplanung für die Windenergie⁹. Das heißt, dass eine Ausschlusswirkung nicht mehr begründet werden muss und eine Positivfestlegung ausreicht. Für die Bundesländer wurden Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung festgelegt. Sachsen-Anhalt ist bis zum 31. Dezember 2027 verpflichtet einen Flächenwert von 1,8 Prozent zu erreichen. Bis zum 31. Dezember 2032 ist ein Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent zu erreichen, das entspricht einer Landesfläche von 20.459,12 km².

⁸ Nicht für alle Parks sind Flächengrößen angegeben.

⁹ Stiftung Umweltenergie: Wind-an-Land-Gesetz; Überblick und erste Einschätzungen zum WaLG

4.2 Datengrundlage und verfügbare Informationen

Umweltdaten stehen im Land Sachsen-Anhalt nicht an einer zentralen Stelle zur Verfügung, sondern sind aufgrund unterschiedlicher sektoraler und räumlicher Zuständigkeiten über verschiedene Ämter und Behörden verteilt. Für die strategische Umweltprüfung des Regionalen Entwicklungsplanes werden folgende Daten benötigt bzw. sind bereits vorhanden:

Tabelle 3: Datengrundlagen

Behörde	Datengrundlagen/Informationen	
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	ARIS (Bevölkerungsdaten, Raumordnungskataster, Raumbeobachtung), WEA, Biomasseanlagen, PV-Freiflächenanlagen	vorhanden
Obere Naturschutzbehörde	Schutzgebietsverordnungen (NSG, Biosphärenreservat)	teilweise vorhanden
	Landschaftsprogramm LSA	Vorhanden (Stand 1994), Aktualisierung der Landschaftsbeschreibung von 2001
	FFH-Prüfungen	soweit fertig gestellt, vorhanden, ggf. Anpassung durch neue Gesetzeslage
Untere Naturschutzbehörde	Schutzgebietsverordnungen LSG, Schutzgebietsverordnungen ND, FND und Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsrahmenpläne	vorhanden
	gesetzlich geschützte Biotope	teilweise vorhanden
Landesamt für Umweltschutz	Schutzgebietsabgrenzungen, Biotopverbundplanungen	vorhanden (Schutzgebietsabgrenzung Stand:31.12.2020)
	Altlastenverdachtsflächen	vorhanden (Stand: 31.12.2020)
	Daten zu Boden (u.a. Versiegelungsgrad), Wasser, Klima, Luftreinhaltepläne, Lärmkartierungen,	teilweise vorhanden (Bodenfunktionsbewertung Stand 2020)
	Vorkommen von besonders geschützten Arten (FFH, RoL),	vorhanden (Stand 2019)
	Managementplanungen zu FFH-Gebieten	vorhanden
Immissionsschutzbehörden	Genehmigungen und UVP zu raumbedeutsamen Vorhaben (Kraftwerke, Stromleitungen, Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen u.a.)	teilweise vorhanden
Untere Forstbehörde ALFF	Aufforstungen	teilweise vorhanden
Landesamt für Geologie und Bergwesen	Rohstoffkarte (KOR 50), MMK 200, VBK 50,	vorhanden
	Erdfallgebiete, Bergschadensgebiete, Geologische Karte, Geotope,	vorhanden
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	Gewässerstrukturdaten, Gewässergüteklassen Überschwemmungsgebiete, Programm zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern, Grundwasserlandschaften, Grundwasserflurabstände, -fließrichtung, -gefährdungsgrad, -neubildungsrate, Planungen und UVP zu	vorhanden

	Hochwasserschutzanlagen, Aktionspläne, Hochwasserrisikogebiete	
Wasserbehörden	Trinkwasserschutzgebietsverordnungen	teilweise vorhanden
	Heilquellen, Brunnen, Standorte von Abwasseranlagen	vorhanden
Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege	archäologische Bodendenkmäler, Denkmalschutzbereiche	vorhanden
Abfallbehörden	Abfallwirtschaftsplan, Deponiestandorte, Abfallverbrennungsanlagen, Abfallsortieranlagen	vorhanden
Landesstraßenbaubehörde LSA	Verkehrsmengenkarten, Landesverkehrswegeplan, Landesradverkehrsplan,	benötigt
	UVP zu Straßenplanungen, Lärmgutachten zu Straßenplanungen,	liegen teilweise vor
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	ATKIS-DLM 25	vorhanden
	Umgebungslärm EU, Lärmkarten Straßenverkehr	benötigt

Quelle: Eigene Darstellung

Die zuständigen Behörden werden gebeten, mögliche vertiefend zu prüfende Inhalte sowie zu erwartende Umweltauswirkungen vor dem Hintergrund der von ihnen zu vertretenden Belange mitzuteilen.

4.3 Gliederung des Umweltberichts gemäß § 8 Abs. 1 ROG Anlage 1

Die folgende Auflistung ist eine vorläufige Gliederung und Änderungen sind vorbehalten.

- 1 Einleitung und Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 Inhalt und Ziele des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“
 - 1.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung (Methodik)
 - 1.3 Mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- 2 Bestandsaufnahme der Schutzgüter und ihres derzeitigen Umweltzustands**
 - 2.1 Mensch und menschliche Gesundheit
 - 2.2 Boden / Fläche
 - 2.3 Wasser
 - 2.4 Klima / Luft
 - 2.4.1 Anthropogen verursachter Klimawandel
 - 2.5 Biologische Vielfalt, Flora und Fauna
 - 2.5.1 Schutzgebiete
 - 2.5.2 Verantwortungsarten
 - 2.6 Landschaft
 - 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
- 3 Verträglichkeit bezüglich der Natura 2000-Gebiete**
 - 3.1 Rechtgrundlagen
 - 3.2 Natura 2000-Vorprüfung
- 4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Boden / Fläche
 - 4.3 Wasser
 - 4.4 Klima / Luft
 - 4.5 Biologische Vielfalt, Flora und Fauna
 - 4.6 Landschaft
 - 4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
- 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung**
- 6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen**
- 7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**
- 8 Monitoring**
- 9 Allgemein verständliche Zusammenfassung**
- 10 Quellen**

4.4 Abschätzung der voraussichtlich betroffenen Schutzgüter durch die Festlegungen des Grobkonzepts

Durch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und ggf. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entstehen. Erhebliche Auswirkungen können jedoch bereits bei auf regionalplanerischer Ebene reduziert werden. Innerhalb der darauf aufbauenden Planung können weitere erhebliche Wirkungen auf die Schutzgüter vermieden oder ausgeglichen werden. Auf die Schutzgüter Klima und Luft entstehen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarenergie insgesamt positive Auswirkungen.

In der folgenden Tabelle 4 wird eine vorläufige Einschätzung der positiven und negativen Auswirkungen durch die im Sachlichen Teilplan getroffenen Festlegungen auf die Schutzgüter vorgenommen.

Hierbei wird die Bewertung in

- „**erheblich** - insgesamt deutliche, nicht kompensierbare Auswirkung zu erwarten“
- und „**nicht erheblich** - negative Auswirkungen können ggf. verhältnismäßig ausgeglichen werden“

unterschieden.

Ob ein Wirkungszusammenhang besteht, wird durch ein „x“ gekennzeichnet. Ein eindeutig Positiver Wirkungszusammenhang wird durch ein „+“ beschrieben. Die farbliche Hinterlegung zeigt ob von einer „erheblichen“ oder „nicht erheblichen“ Auswirkung auf das Schutzgut ausgegangen werden kann. Überwiegt bei der Schutzgutbewertung „erheblich“ (rot) wird für die Festlegung eine insgesamt erhebliche Auswirkung erwartet. Als „nicht erheblich“ werden die Festlegungen mit überwiegend grüner Kennzeichnung erwartet. Bei einer gleichwertigen Verteilung der Bewertung, wurde sich im vorab bewertenden Prozess für eine insgesamt „nicht erhebliche“ Auswirkung entschieden.

Tabelle 4: Vorläufige Einschätzung der Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen auf die Schutzgüter

Legende x = kann negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben + = kann positive Auswirkungen auf das Schutzgut haben Nicht erheblich: negative Auswirkungen können ggf. verhältnismäßig ausgeglichen werden Erheblich: insgesamt deutliche, nicht vollständig kompensierbare Auswirkung zu erwarten												
Regionalplanerische Festlegungen im Entwurf (Nummerierung)	Beschreibung der regionalplanerischen Festlegungen	Mensch (Gesundheit/Erholung)	Biotische Ausstattung Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser Oberflächengewässer, Fließgewässer, Grundwasser	Klima/Luft	Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter		erheblich	Nicht erheblich
Energie												
Z 5.4 – 1	Gasspeicherkapazitäten/ Speicherfelder	x			x							x
G 5.4 – 2	Ausbau Energiespeicher	x	x	x	x	x		x	x			x
G 5.4 – 3	Energietrassen		x	x	x			x	x			x
Z 5.4 – 4	Anpassungen Hochspannungsleitungen	x	x	x	x			x				x
G 5.4 – 5	SüdOstLink Wolmirstedt(-Isar)	x	x	x	x	x			x			x
Nutzung der Windkraft												
Z 5.4.1 – 1	Räumliche Konzentration	x	x	x	x	x		x	x			x
Z 5.4.1 – 2	Repowering	x	x	x	x	x	+	x	x			x
Z 5.4.1 – 3	Raumbedeutsamkeit, Nabenhöhe	Bewertung im weiteren Verlauf der Planung										

Z 5.4.1 – 4	Vorranggebiete allgemein, ohne Auflistung	x	x	x	x	x	+	x	x			x
Z 5.4.1 – 5	räumlich zusammenhängende Gebiete über die Planungsregion hinaus	Bewertung im weiteren Verlauf der Planung										
Z 5.4.1 – 6	Vorranggebiet XXIII „Oscherlebens“ Vorranggebiet XXV „Parey“	Bewertung im weiteren Verlauf der Planung										
Festlegungen zu Biomasse												
G 5.4.2 – 1	Biogas-Biomasseanlagen	x	x	x	x	x	+	x	x			x
Festlegungen zu Solarenergie												
Z 5.4.3 – 1	PV-Freiflächenanlagen Raumbedeutsam	x	x	x	x		+	x	x			x
G 5.4.3 – 2	Konversionsflächen/ Errichtung auf bereits versiegelten Flächen	x	x	x	x		+	x				x
G 5.4.3 – 3	PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche	x		x	x	x	+	x				x
G 5.4.3 – 4	PV-Freiflächenanlagen auf versiegelten Flächen, Gebäuden, Lärmschutzwand, baulichen Anlagen	vgl. G 5.1.3 -2 bis G 5.1.3-3										

Quelle: Eigene Darstellung

Erklärende Zusammenfassung der negativen Auswirkungen

Mensch

- überwiegend optische Wirkungen im Landschaftsbild die nicht ausgeglichen werden können und Lärm
- bei Biogas-Biomasseanlagen erhebliche Beanspruchung von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion und Geruchsbelastung

Biotische Ausstattung

- bei Biogas-Biomasseanlagen erhebliche Flächennutzung durch Energiepflanzenanbau und damit großflächiger Verlust von Lebensraum

Boden und Fläche

- bei Boden durch Versiegelung teils irreversible, dauerhafte Veränderung und Verlust des Schutzguts und seiner Lebensgemeinschaften (Edaphon)
- bei Fläche dauerhafte Beanspruchung eines begrenzten Schutzguts

Wasser

- erhebliche Eingriffe ins Grundwasser oder erheblicher Wasserverbrauch

Landschaftsbild

- besonders weit einsehbare bauliche Einrichtungen wie Windenergieanlagen sind immer ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und nehmen damit Einfluss auf das Schutzgut Mensch und die naturbezogene Erholung

4.4.1 Untersuchungsrahmen der FFH-Vorprüfung

Es wird geprüft, ob FFH- und Vogelschutzgebiete direkt durch Festlegungen des Sachlichen Teilplanes betroffen sein können.

Durch das Gesetz zur 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes werden künftig in der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5, 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten mit Prüfbereichen im Nahbereich, Zentralen Prüfbereich und dem Erweiterten Prüfbereich festgelegt (vgl. Tabelle 5). Für die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Regionalplanung wird der Zentrale Prüfbereich herangezogen. Der Nahbereich sowie der Erweiterte Prüfbereich sind in der Maßstabsebene regionalplanerisch ungeeignet. Durch die Vorgaben des BNatschG Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 werden lediglich kollisionsgefährdete Arten definiert. Für die Einbeziehung der störungssensiblen Brutvogelarten wird der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE, 2018) herangezogen (vgl. Tabelle 5). Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird der in Frage kommende, artspezifisch größte Radius verwendet. Darunter werden alle weiteren Brutvogelarten mit geringeren Radien geprüft.

Zur Vorprüfung möglicher Auswirkungen auf die Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) wird als maximaler Prüfbereich/Wirkbereich 4.000 Meter um die Vogelschutzgebiete für regionalplanerisch festgelegte Gebiete zur Nutzung der Windenergie angenommen. Damit wird der von den LAG VSW (2015) empfohlene maximale Prüfabstand um europäische Vogelschutzgebiete um 2.000 m vergrößert. Der Wert dient als Prüfbereich zur Identifikation potenziell prüfpflichtiger Vogelschutzgebiete mit besonders kollisionsgefährdeten Arten. Im

weiteren Prüfverfahren wird der artbezogene Prüfbereich verwendet. (vgl. Bernotat & Dierschke, 2021)

Um die FFH-Gebiete wird als maximaler Prüfabstand 1.000 Meter für regionalplanerisch festgelegte Gebiete zur Nutzung der Windenergie angenommen. Damit wird der Fledermausschutz berücksichtigt. Für alle anderen regionalplanerischen Festlegungen, die vertieft geprüft werden, wird ein Wirkungsbereich von 500 m angenommen.

Tabelle 5: Prüfbereiche der artenschutzrechtlichen Prüfung (MULE, BNatSchG)

Art, Artengruppe	WEA-Empfindliche Brutvogelarten MULE (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG BNatSchG Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 (Abstände in Metern, gemessen vom Maßfußmittelpunkt)		
	Radius 1 Prüfbereich um WEA	Radius 2 Prüfbereich um WEA <i>bei Hinweisen auf Nahrungshabitate und Flugkorridore</i>	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich <i>Betrachteter Prüfbereich für die Regionalplanung</i>	Erweiterter Prüfbereich
Baumfalke	500 m	3000 m	350	450	2.000
Bekassine	500 m	1000 m			
Birkhuhn	1000 m	4000 m			
Fischadler	1000 m	4000 m	500	1.000	3.000
Flusseeschwalbe (Brutkolonien)	1000 m	3000 m			
Graureiher	1000 m	3000 m			
Großer Brachvogel	500 m	1000 m			
Großstrappe	3000 m	X			
Großstrappe (Wintereinstandsgebiete)	3000 m				
Kiebitz	500 m	1000 m			
Kornweihe	1000 m	3000 m	400	500	2.500
Kranich	500 m	X			
Kranich (Rastplätze)	1200 m	X			
Kranich (Schlafplatz 1%- Kriterium)	3000 m	6000 m			
Möwen (Brutkolonien) Lach-, Sturm-, Herings- und Silbermöwe	1000 m	3000 m			

Mornellregenpfeifer (Rastplätze)	1200 m	X			
Gänse (ohne Neozoen) (Schlafplätze)	1200 m	(X)			
Gänse (ohne Neozoen) (Schlafplätze 1%-Kriterium)	1200 m	3000 m			
Rohrdommel	1000 m	3000 m			
Rohrweihe	1000 m	X			
Rotmilan	1500 m	4000 m	500	1.200	3.500
Rotmilan (regelmäßig genutzte Schlafplätze)	1000 m	3000 m			
Rotschenkel	500 m	1000 m			
Schreiadler	6000 m	X	1.500	3.000	5.000
Schwarzmilan	1000 m	3000 m	500	1.000	2.500
Schwarzstorch	3000 m	10000 m			
Seeadler	3000 m	6000 m	500	2.000	5.000
Singschwan (Rastplätze)	1200 m	X			
Singschwan (Schlafplätze 1% Kriterium)	1200 m	3000 m			
Sumpfohreule	1000 m	3000 m	500	1.000	2.500
Trauerseeschwalbe	1000 m	3000 m			
Uferschnepfe	500 m	1000 m			
Uhu	1000 m	3000 m	500	1.000	2.500
Wachtelkönig	500 m	X			
Waldschnepfe	500 m	X			
Wanderfalke	1000 m	X	500	1.000	2.500
Wanderfalke (Baumbrüter)	3000 m	X			
Weißstorch	1000 m	2000 m	500	1.000	2.000
Wespenbussard	1000 m	X	500	1.000	2.000
Wiedehopf	1000 m	1500 m			
Wiesenweihe	1000 m	3000 m	400	500	2.500

Ziegenmelker	500 m	X			
Zwergdommel	1000 m	X			
Zwergschwan (Rastplätze)	1200 m	X			
Zwergschwan (Schlafplätze 1%- Kriterium)	1200 m	3000 m			

In der Auflistung der Kollisionsgefährdeten Arten im BNatSchG Anhang 1 wird der Steinadler aufgezählt. Dieser wird für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht einbezogen, da er als Brutvogel in Sachsen-Anhalt als ausgestorben gilt. Damit ist er nicht Teil der Tabelle 5.

4.4.2 Berücksichtigung des Artenschutzes § 34 BNatSchG

Es erfolgt eine grobe Prüfung auf regionalplanerischer Ebene, ob besonders geschützter Arten und streng geschützter Arten betroffen sein können. Eine abschließende Prüfung ist den nachfolgenden Ebenen vorbehalten. Dieser Ansatz ist ein Abschichtungsbeitrag für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Als planungsrelevant werden mit Bezug zur artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Arten eingestuft:

- MULE (2018): WEA-Empfindliche Brutvogelarten nach dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (vgl. Tabelle 5)
- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 (vgl. Tabelle 5)
- Besonders geschützte Arten (Europäische Vogelarten, EU-ArtSchV: Arten nach Anhang B, Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV und § 54 (1) BNatSchG Nr.1,2) sowie
- Streng geschützte Arten (FFH-RL: Arten nach Anhang IV, EU-ArtSchV: Arten nach Anhang A, Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV und § 54 (2) BNatSchG).

5 Monitoring

Es werden diejenigen Auswirkungen überwacht, die sich aus der Durchführung des Plans ergeben. Hier liegt der Focus unter anderem auf den unvorhersehbaren Auswirkungen, z.B. aufgrund Prognoseunsicherheiten und den Festlegungen mit hohem Konfliktpotential.

Die Überwachung der Auswirkungen der Planfestlegungen erfolgt durch Raubeobachtung der RPM selbst, durch Beteiligung an Verfahren bei raumbedeutsamen Vorhaben, Rückmeldungen über UVP-pflichtige Vorhaben und kontinuierlichen Informationsaustausch mit den nachgeordneten Planungs-ebenen. Um den Status der Planumsetzung festzustellen, wird das ARIS des Landes Sachsen-Anhalts genutzt und die Amtsblätter der Verbandsmitglieder.

6 Quellen

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S.

Bundesregierung (2022): Wind-an-Land-Gesetz“ Mehr Windenergie für Deutschland, geöffnet in: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>, 20.09.2022

Bundesregierung (2022): Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, geöffnet in: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-erhoehung-und-beschleunigung-ausbaus-windenergieanlagen-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=12, 20.09.2022

Bundesregierung (2022): Osterpaket für Energiewende vom Bundesrat gebilligt: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novellierung-des-eeg-gesetzes-2023972>, 20.09.2022

Stiftung Umweltenergierecht (2022): Wind-an-Land-Gesetz, Überblick und erste Einschätzung zum WaLG, geöffnet in: <https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2022/07/Was-steckt-im-Osterpaket-WaLG-2022-07-21-1.pdf>, 20.09.2022

BfN (2022): Bruttostromerzeugung nach Energieträgern; Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, geöffnet in <https://www.umweltbundesamt.de/bild/bruttostromerzeugung-nach-energietraegern>, 20.09.2022

BfN (2022): Energieverbrauch nach Energieträgern und Sektoren, geöffnet in: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-nach-energietraegern-sektoren#allgemeine-entwicklung-und-einflussfaktoren>, 20.09.2022

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2019): Energie- und Wasserversorgung, Energiebilanz Sachsen-Anhalt